



Brüssel, den 27. April 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0096 (COD)

8341/15
ADD 1

PECHE 143
CODEC 605

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 180 final - Annexes 1 to 13
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 180 final - Annexes 1 to 13.

Anl.: COM(2015) 180 final - Annexes 1 to 13



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2015
COM(2015) 180 final

ANNEXES 1 to 13

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im
Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009**

ANHANG I

Besondere Bedingungen für die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Fischereien

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 wird die Höchstzahl der Köderschiffe und Schleppangler, die im Ostatlantik unter den besonderen Bedingungen für die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a auf Roten Thun fischen dürfen, auf die Zahl von Fangschiffen der Union festgesetzt, die 2006 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.
2. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 wird die Höchstzahl der Fangschiffe, die im Adriatischen Meer unter den besonderen Bedingungen für die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b für Aufzuchtzwecke auf Roten Thun fischen dürfen, auf die Zahl von Fangschiffen der Union festgesetzt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.
3. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 wird die Höchstzahl der Köderschiffe, Langleinen- und Handleinenfänger, die im Mittelmeer unter den besonderen Bedingungen für die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c auf Roten Thun fischen dürfen, auf die Zahl von Fangschiffen der Union festgesetzt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.
4. Die gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieses Anhangs festgesetzte Höchstzahl Fangschiffe wird nach Maßgabe des AEUV und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.
5. Höchstens 7 % der Unionsquote für Roten Thun zwischen 8 kg oder 75 cm und 30 kg oder 115 cm wird auf die zugelassenen Fangschiffe gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Nummer 1 dieses Anhangs aufgeteilt. Die 7 % der Unionsquote werden nach Maßgabe des AEUV und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.
6. Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a dürfen innerhalb der in Nummer 5 dieses Anhangs genannten 7 % bis zu 100 Tonnen für den Fang von Roten Thun von 6,4 kg oder 70 cm durch Köderschiffe mit einer Länge von weniger als 17 m zugewiesen werden.
7. Die Höchstzuteilung der Unionsquote auf die Mitgliedstaaten für Fischfang unter den besonderen Bedingungen für die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und Nummer 2 dieses Anhangs wird nach Maßgabe des AEUV und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt.
8. Höchstens 2 % der Unionsquote für Roten Thun zwischen 8 kg oder 75 cm und 30 kg oder 115 cm wird auf die zugelassenen Fangschiffe gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c und Nummer 3 dieses Anhangs aufgeteilt. Diese Quote wird nach Maßgabe des AEUV und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

9. Jeder Mitgliedstaat, dessen Köderschiffe, Langleinenfänger, Handleinenfänger und Schleppangler gemäß Artikel 13 Absatz 2 und diesem Anhang Roten Thun fangen dürfen, führt folgende Anforderungen an die Schwanzmarkierung ein:
- (a) Die Schwanzmarkierungen werden an jedem Roten Thun unmittelbar beim Entladen angebracht;
 - (b) jede Schwanzmarkierung enthält eine einmalige Kennnummer und wird in den statistischen Unterlagen für Roten Thun aufgeführt und auf der Außenseite sämtlicher Verpackungen, die Thunfisch enthalten, angebracht.

ANHANG II

ANFORDERUNGEN AN LOGBÜCHER

A – FANGSCHIFFE

Mindestspezifikationen für Fischereilogbücher:

1. Die Blattseiten des Logbuchs sind nummeriert.
2. Das Logbuch wird jeden Tag (bis Mitternacht) oder vor der Ankunft im Hafen ausgefüllt.
3. Inspektionen auf See werden in das Logbuch eingetragen.
4. Eine Kopie der Blätter verbleibt im Logbuch.
5. Die Logbücher an Bord decken den Zeitraum von einem Jahr ab.

Mindest-Standardinformationen in Fischereilogbüchern:

1. Name und Anschrift des Kapitäns;
2. Abfahrtsdaten und -häfen, Ankunftsdaten und -häfen;
3. Schiffsname, Registernummer, ICCAT-Nummer, internationales Funkrufzeichen und IMO-Nummer (falls verfügbar).
4. Fanggerät:
 - (a) FAO-Code;
 - (b) Abmessungen (z. B. Länge, Maschengröße, Zahl der Haken);
5. Tätigkeiten auf See mit (mindestens) einer Zeile pro Fangreisetag mit folgenden Angaben:
 - (a) Tätigkeit (z. B. Fischfang, An- bzw. Rückfahrt);
 - (b) Position: genaue Tagesposition (in Grad und Minuten), für jede Fangtätigkeit oder um 12 Uhr mittags, wenn während des Tages keine Fänge getätigt wurden;
 - (c) Fangaufzeichnung einschließlich
 - (1) FAO- Code
 - (2) gerundetes Gewicht (RWT) in kg pro Tag;
 - (3) Stückzahl pro Tag.

Für Ringwadenfänger sollte pro Fangvorgang, auch bei Nullfängen, Folgendes aufgezeichnet werden:

6. Unterschrift des Kapitäns;

7. Mittel für die Gewichtsbestimmung: Schätzung, Wiegen an Bord;
8. in das Logbuch wird das Gewicht in Lebendgewichtäquivalent eingetragen, und es werden die für die Schätzung verwendeten Umrechnungsfaktoren angegeben.

Mindestangaben für Fischereilogbücher bei Anlandungen oder Umladungen:

1. Datum und Hafen der Anlandung/Umladung;
2. Erzeugnisse:
 - (a) Arten und Aufmachungen nach FAO-Code;
 - (b) Stückzahl der Fische oder Kisten und Menge in kg;
3. Unterschrift des Kapitäns oder Reeders;
4. bei Umladungen: Name, Flagge und ICCAT-Nummer des annehmenden Schiffs.

Mindestangaben für Fischereilogbücher bei Umsetzungen in Netzkäfige:

1. Datum, Uhrzeit und Position (Breite/Länge) der Umsetzung
2. Erzeugnisse:
 - (a) Arten nach FAO-Code
 - (b) Stückzahl und Menge in kg des in Netzkäfige umgesetzten Fisches;
3. Name, Flagge und ICCAT-Nummer des Schleppers;
4. Name und ICCAT-Nummer der aufnehmenden Thunfischfarm
5. Bei gemeinsamen Fangeinsätzen trägt jeder Kapitän zusätzlich zu den Angaben unter den Nummern 1 bis 4 Folgendes in das Logbuch ein:
 - (a) für das Fangschiff, das Fisch in Netzkäfige umsetzt:
 - Menge der an Bord befindlichen Fänge;
 - Menge der auf die individuelle Quote angerechneten Fänge;
 - die Namen der übrigen an dem gemeinsamen Fangeinsatz beteiligten Schiffe;
 - (b) für die anderen Fangschiffe desselben gemeinsamen Fangeinsatzes, die nicht an der Umsetzung beteiligt sind:
 - Namen, internationale Funkrufzeichen und ICCAT-Nummern dieser Schiffe;
 - die Angabe, dass keine Fänge an Bord genommen oder in Netzkäfige umgesetzt wurden;
 - Menge der auf die individuelle Quote angerechneten Fänge;

- den Namen und die ICCAT-Nummer des unter Buchstabe a genannten Fangschiffs.

B - Schlepper

1. Der Kapitän des Schleppers trägt in sein Schiffslogbuch Folgendes ein: Datum, Uhrzeit und Position der Umsetzung, umgesetzte Mengen (Stückzahl und Menge in kg), Nummer des Netzkäfigs, Name, Flagge und ICCAT-Nummer des Fangschiffs, Namen und ICCAT-Nummern der übrigen beteiligten Schiffe, aufnehmende Thunfischfarm mit ihrer ICCAT-Nummer und Nummer der ICCAT-Umsetzerklärung.
2. Weitere Umsetzungen an Hilfsschiffe oder Schlepper werden anhand derselben Angaben wie unter Nummer 1 zusammen mit dem Namen, der Flagge und der ICCAT-Nummer des Hilfsschiffs oder Schleppers und der Nummer der ICCAT-Umsetzerklärung gemeldet.
3. Die Schiffslogbucheintragungen enthalten die Einzelheiten aller während der Fangsaison durchgeführten Umsetzungen. Das Schiffslogbuch verbleibt an Bord des Schiffes und ist jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich.

C – Hilfsschiffe

1. Der Kapitän eines Hilfsschiffs trägt die Tätigkeiten in sein Schiffslogbuch ein, einschließlich Datum, Uhrzeit und Positionen, die an Bord genommenen Mengen Roten Thuns und den Namen des Fangschiffs, der Thunfischfarm oder der Tonnare, mit der sie zusammenarbeitet.
2. Die Schiffslogbucheintragungen enthalten die Einzelheiten aller während der Fangsaison durchgeführten Tätigkeiten. Das Schiffslogbuch verbleibt an Bord des Schiffes und ist jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich.

D – Verarbeitungsschiffe

1. Der Kapitän eines Verarbeitungsschiffs trägt Folgendes in sein Schiffslogbuch ein: Datum, Uhrzeit und Position der Tätigkeiten, umgesetzte Mengen und soweit zutreffend Stückzahl und Gewicht des von Thunfischfarmen, Tonnaren oder Fangschiffen übernommenen Roten Thuns. Er sollte auch die Namen und ICCAT-Nummern dieser Thunfischfarmen, Tonnaren oder Fangschiffe eintragen.
2. Der Kapitän eines Verarbeitungsschiffs trägt täglich Folgendes in ein Verarbeitungslogbuch ein: das gerundete Gewicht und die Stückzahl des umgesetzten oder umgeladenen Fisches, den angewandten Umrechnungsfaktor sowie die Gewichte und Mengen nach Produktaufmachung.
3. Der Kapitän eines Verarbeitungsschiffs führt einen Stauplan, aus dem der Stauort und die Mengen jeder Art und Aufmachung hervorgehen.

4. Die täglichen Logbucheintragen enthalten die Einzelheiten aller während der Fangsaison durchgeführten Umladungen. Das Schiffslogbuch, das Verarbeitungslogbuch, der Stauplan und das Original der ICCAT-Umsetzungserklärungen verbleiben an Bord des Schiffes und sind jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich.

ANHANG III

Dokument-Nr.: ICCAT-Umladeerklärung

<p>Transportschiff</p> <p>Name des Schiffs und Funkrufzeichen: _____</p> <p>Flagge: _____</p> <p>Zulassungsnummer des Flaggenstaats: _____</p> <p>Nummer des nationalen Registers: _____</p> <p>ICCAT-Registernummer: _____</p> <p>IMO-Nummer: _____</p>	<p>Fischereifahrzeug</p> <p>Name des Schiffs und Funkrufzeichen: _____</p> <p>Flagge: _____</p> <p>Zulassungsnummer des Flaggenstaats: _____</p> <p>Nummer des nationalen Registers: _____</p> <p>ICCAT-Registernummer: _____</p> <p>Äußere Kennnummer: _____</p> <p>Fanglogbuch, Blattnummer: _____</p>
Endbestimmung: _____ Hafen: _____ Land: _____ Staat: _____	

Tag Monat Uhrzeit Jahr Name des Kapitäns des Fangschiffs: _____ Name des Kapitäns des Transportschiffs: _____

Abfahrt |__| |__| |__| |__| von: |__| |__| |__| |__|

Rückfahrt |__| |__| |__| |__| nach: |__| |__| |__| |__|

Umladung |__| |__| |__| |__| |__| |__| |__| |__|

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Für Umladungen das Gewicht in Kilogramm oder das verwendete Behältnis (z. B. Kiste, Korb) und das Anlandegewicht in Kilogramm des Behältnisses angeben: |__| |__| Kilogramm.

ORT DER UMLADUNG

<i>Hafen</i>	<i>See</i>	<i>Art</i>	<i>Stückzahl</i>	<i>Art des</i>	<i>Art des</i>	<i>Art des</i>	<i>Art des</i>	<i>Weitere Umladungen</i>
			<i>Fische</i>					
				<i>Erzeugnisses</i>				

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>		<i>Erzeugnisses lebend</i>	<i>Erzeugnisses ganz</i>	<i>ausgenommen</i>	<i>Erzeugnisses ohne Kopf</i>	<i>Erzeugnisses filetiert</i>	<i>Erzeugnisses</i>
Datum:									
VP-Genehmigungsnr.									
Unterschrift des Kapitäns des umsetzenden Schiffes:									
Name des übernehmenden Schiffe:									
Flagge									
ICCAT-Registernummer:									
IMO-Nummer:									
Unterschrift des Kapitäns									
Datum:									
VP-Genehmigungsnr.									
Unterschrift des Kapitäns des umsetzenden Schiffes:									
Name des übernehmenden Schiffe:									
Flagge									
ICCAT-Registernummer:									
IMO-Nummer:									
Unterschrift des Kapitäns									

ANHANG IV

Dokument Nr.		ICCAT-Umsetzerklärung	
1 – UMSETZUNG VON LEBENDEM ROTEN THUN FÜR DIE AUFGUCHT			
Name des Fischereifahrzeugs:	Name der Tonnare:	Name des Schleppers:	Name der aufnehmenden Thunfischfarm:
Rufzeichen:	ICCAT-Registernummer:	Rufzeichen:	ICCAT-Registernummer:
Flagge:		Flagge:	
Umsetz-Genehmigungsnr. des Flaggenstaats		ICCAT-Registernummer:	
ICCAT-Registernummer:		Äußere Kennnummer:	Nummer des Netzkäfigs:.
Äußere Kennnummer:			
Fischereilogbuchnummer:			
Nr. des gemeinsamen Fangzeugs			
2 – ANGABEN ZUR UMSETZUNG			
Datum: __/__/____	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Stückzahl:			Art:
Art des Erzeugnisses: Lebend <input type="checkbox"/> Ganz <input type="checkbox"/> Ausgenommen <input type="checkbox"/> Andere (bitte angeben):			
Name und Unterschrift – Kapitän des Fischereifahrzeugs / Betreiber der Tonnare / Betreiber der Thunfischfarm:	Name und Unterschrift – Kapitän übernehmendes Schiff (Schlepper, Verarbeitungsschiff, Transportschiff):		Namen, ICCAT-Nummern und Unterschriften der Beobachter:
3 – WEITERE UMSETZUNGEN			
Datum: __/__/____	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Name des Schleppers:	Rufzeichen:		ICCAT-Registernummer:
Umsetz-Genehmigungsnr. des Staats, in dem sich ifischfarm befindet:	Äußere Kennnummer:		Name und Unterschrift – Kapitän des übernehmenden Schiffes:
Datum: __/__/____	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Name des Schleppers:	Rufzeichen:		ICCAT-Registernummer:
Umsetz-Genehmigungsnr. des Staats, in dem sich ifischfarm befindet:	Äußere Kennnummer:		Name und Unterschrift – Kapitän des übernehmenden Schiffes:
Datum: __/__/____	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:

4 – Geteilte Netzkäfige			
Nummer des abgebenden Netzkäfigs	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des abgebenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nummer des annehmenden Netzkäfigs	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des annehmenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nummer des annehmenden Netzkäfigs	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des annehmenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nummer des annehmenden Netzkäfigs	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des annehmenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:

ANHANG VII

REGIONALES BEOBACHTERPROGRAMM DER ICCAT

BESTELLUNG VON REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTERN

1. Jeder regionale ICCAT-Beobachter verfügt über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Qualifikationen:
 - (a) ausreichende Erfahrung, um Fischarten und Fanggerät zu identifizieren;
 - (b) eingehende Kenntnis der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT, welche durch eine Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats nachzuweisen ist und den ICCAT-Ausbildungsleitlinien entspricht;
 - (c) die Fähigkeit, mit der erforderlichen Genauigkeit zu beobachten und zu protokollieren;
 - (d) hinreichende Kenntnis der Sprache des Flaggenstaats des beobachteten Schiffes oder der beobachteten Thunfischfarm.

PFLICHTEN DES REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTERS

2. Der regionale ICCAT-Beobachter
 - (a) muss die technische Schulung abgeschlossen haben, die in den Leitlinien vorgeschrieben ist, welche die ICCAT aufstellt;
 - (b) muss Staatsbürger eines Mitgliedstaats und sollte, soweit möglich, nicht Staatsbürger des Staates der Thunfischfarm oder der Tonnare bzw. des Flaggenstaats des Ringwadenfängers sein. Wird allerdings Roter Thun dem Netzkäfig entnommen und als frisches Erzeugnis gehandelt, so kann es sich bei dem regionalen ICCAT-Beobachter, der den Entnahmeprozess verfolgt, um einen Staatsbürger des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats handeln;
 - (c) muss in der Lage sein, die Aufgaben gemäß Nummer 3 wahrzunehmen;
 - (d) muss in dem von der ICCAT geführten Verzeichnis der regionalen ICCAT-Beobachter ausgewiesen sein;
 - (e) darf nicht finanziell oder als Nutznießer an der Fischerei auf Roten Thun beteiligt sein.

AUFGABEN DER REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTER

3. Der regionale ICCAT-Beobachter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Als Beobachter auf Ringwadenfängern überwacht er die Einhaltung der von der ICCAT genehmigten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Ringwadenfänger. Der regionale ICCAT-Beobachter muss insbesondere
- (1) in Fällen, in denen er einen möglichen Verstoß gegen eine ICCAT-Empfehlung beobachtet, diese Information unverzüglich an das für ihn zuständige durchführende Unternehmen übermitteln, das sie unverzüglich an die Behörden des Flaggenstaats des Fangschiffs weiterleitet;
 - (2) die Fangtätigkeiten registrieren und melden;
 - (3) die Fänge beobachten und schätzen und die Einträge im Logbuch überprüfen;
 - (4) einen täglichen Bericht über Umsetzungsvorgänge des Ringwadenfängers erstellen;
 - (5) Fischereifahrzeuge, die möglicherweise eine den Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT zuwiderlaufende Fangtätigkeit ausüben, aufspüren und registrieren;
 - (6) die Umsetzungsvorgänge registrieren und melden;
 - (7) die Position des Fischereifahrzeugs während des Umsetzens überprüfen;
 - (8) die umgesetzten Erzeugnisse beobachten und schätzen, auch mit Hilfe von Videoaufzeichnungen;
 - (9) den Namen und die ICCAT-Nummer des betreffenden Fischereifahrzeugs überprüfen und registrieren;
 - (10) auf der Grundlage der Leitlinien des SCRS wissenschaftliche Arbeiten durchführen, z. B. Erfassung von Daten im Rahmen von Task II, wenn dies von der Kommission verlangt wird;
 - (11) das Vorhandensein jeglicher Art von Markierung aufzeichnen und überprüfen, einschließlich natürlicher Kennzeichen, und jedes Anzeichen für unlängst entfernte Markierungen melden;
- (b) als regionaler ICCAT-Beobachter in den Thunfischfarmen und Tonnaren überwacht er deren Einhaltung der ICCAT-Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der regionale ICCAT-Beobachter muss insbesondere
- (1) die Angaben in der Umsetzerklärung und der Einsetzerklärung und den Fangdokumenten für Roten Thun überprüfen, auch mit Hilfe von Videoaufzeichnungen;
 - (2) die Daten in der Umsetzerklärung, der Einsetzerklärung und den Fangdokumenten für Roten Thun bestätigen;

- (3) einen täglichen Bericht über die Umsetzungsvorgänge der Thunfischfarmen und Tonnaren erstellen;
 - (4) die Umsetzerklärung und die Einsetzerklärung und die Fangdokumente für Roten Thun gegenzeichnen, jedoch nur dann, wenn er der Meinung ist, dass deren Angaben sich mit seinen Beobachtungen decken, einschließlich einer ordnungsgemäßen Videoaufzeichnung als Beweis der Einhaltung gemäß den Anforderungen in Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1;
 - (5) auf der Grundlage der Leitlinien des SCRS wissenschaftliche Arbeiten durchführen, beispielsweise Proben nehmen, wenn dies von der Kommission verlangt wird;
- (c) er erstellt allgemeine Berichte über die nach Maßgabe dieser Nummer gesammelten Informationen, wobei dem Schiffskapitän bzw. dem Betreiber der Thunfischfarm Gelegenheit zu geben ist, sachdienliche Informationen aufzunehmen;
 - (d) er leitet den allgemeinen Bericht binnen 20 Tagen nach Ablauf des Beobachtungszeitraums an das Sekretariat weiter;
 - (e) er nimmt andere von der ICCAT vorgesehene Aufgaben wahr.
4. Der regionale ICCAT-Beobachter behandelt alle Informationen über die Fang- und Umsetzungsvorgänge von Ringwadenfängern und Thunfischfarmen als vertraulich und erkennt diese Forderung als Voraussetzung für die Ernennung zum regionalen ICCAT-Beobachter schriftlich an.
 5. Der regionale ICCAT-Beobachter genügt den Anforderungen, welche sich aus den Gesetzen und Vorschriften des Flaggenstaats oder des Staats ergeben, in dem die Thunfischfarm liegt und dessen Gerichtsbarkeit das Fischereifahrzeug oder die Thunfischfarm untersteht, dem/der der regionale ICCAT-Beobachter zugeteilt ist.
 6. Der regionale ICCAT-Beobachter hält die Rangordnung und die allgemeinen Verhaltensregeln ein, die für die gesamte Schiffsbesatzung und das Personal der Thunfischfarm gelten, sofern diese Regeln nicht die Wahrnehmung der in diesem Programm beschriebenen Aufgaben eines regionalen ICCAT-Beobachters und der in Nummer 7 und Artikel 49 Absatz 6 beschriebenen Verpflichtungen der Schiffsbesatzung und des Personals der Thunfischfarm beeinträchtigen.

VERPFLICHTUNGEN DER FLAGGENMITGLIEDSTAATEN GEGENÜBER DEN REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTERN

7. Die für den Ringwadenfänger, die Thunfischfarm oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaaten sorgen dafür dass die regionalen ICCAT-Beobachter
 - (a) Zugang zur Schiffsbesatzung und zum Personal der Thunfischfarm sowie zu Fanggeräten, Netzkäfigen und Ausrüstungen haben;

- (b) auf Anfrage und sofern das Schiff, dem sie zugeteilt sind, entsprechend ausgerüstet ist, Zugang zu folgenden Anlagen haben, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Anhang VI Nummer 3 zu erleichtern:
 - (1) Satellitennavigationsausrüstung;
 - (2) Radarsichtgeräten, wenn in Betrieb;
 - (3) elektronischen Kommunikationsmitteln;
- (c) was Unterbringung, Verpflegung und angemessene sanitäre Einrichtungen anbelangt, den Schiffsoffizieren gleichgestellt werden;
- (d) auf der Brücke oder im Ruderhaus ausreichenden Platz für Schreibtischarbeiten sowie an Deck ausreichenden Platz für die Wahrnehmung der Beobachteraufgaben erhalten.

DURCH DAS ICCAT-PROGRAMM FÜR REGIONALE BEOBACHTER VERURSACHTE KOSTEN

- 8. Sämtliche Kosten für die Entsendung von regionalen ICCAT-Beobachtern werden von den Betreibern der Thunfischfarmen oder den Eignern der Ringwadenfänger getragen.

ANHANG VIII

ICCAT-REGELUNG GEMEINSAMER INTERNATIONALER INSPEKTIONEN

Auf ihrer vierten ordentlichen Tagung (Madrid, November 1975) und auf ihrer Jahrestagung 2008 in Marrakesch hat die ICCAT Folgendes vereinbart:

Gemäß Artikel IX Absatz 3 der Konvention empfiehlt die ICCAT, im Hinblick auf die Anwendung der Konvention und der im Rahmen der Konvention geltenden Maßnahmen folgende Bestimmungen für die internationale Kontrolle außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit aufzustellen:

I. ERNSTHAFTE VERSTÖSSE

1. Im Sinne dieser Verfahren bedeutet ein ernsthafter Verstoß einen Verstoß gegen die Bestimmungen der von der ICCAT angenommenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:
 - (a) Fischfang ohne von der Flaggenpartei ausgestellte Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung;
 - (b) Versäumnis, die Fänge oder fangbezogene Daten entsprechend den Meldevorschriften der ICCAT hinreichend aufzuzeichnen, bzw. umfangreiche Falschmeldungen über solche Fänge und/oder fangbezogenen Daten;
 - (c) Fischfang in einem Schongebiet;
 - (d) Fischfang während einer Schonzeit;
 - (e) absichtliche Entnahme oder Zurückhaltung von Arten im Widerspruch zu Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT;
 - (f) schwerer Verstoß gegen die geltenden Fangbeschränkungen oder Quoten entsprechend den ICCAT-Regeln;
 - (g) Einsatz verbotener Fanggeräte;
 - (h) Fälschen oder absichtliches Verdecken der Kennzeichen, des Namens oder der Registrierung eines Fischereifahrzeugs;
 - (i) Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial zur Untersuchung eines Verstoßes;
 - (j) mehrfache Verstöße, die zusammengenommen eine ernste Missachtung der geltenden ICCAT-Regeln darstellen;
 - (k) Bedrohung, Widerstand, Einschüchterung, sexuelle Belästigung, Störung, ungehörige Behinderung oder Aufhaltung eines bevollmächtigten Inspektors oder Beobachters;

- (l) absichtliche Manipulation oder Außerbetriebsetzen des Schiffsüberwachungssystems;
 - (m) sonstige von der ICCAT definierte Verstöße, die in einer überarbeiteten Fassung dieser Verfahren veröffentlicht wurden;
 - (n) Fangtätigkeit mit Unterstützung von Suchflugzeugen;
 - (o) Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und/oder Betrieb eines Schiffs ohne Satellitenüberwachungssystem (VMS);
 - (p) Umsetzen ohne Umsetzerklärung;
 - (q) Umladen auf See.
2. Im Falle des Anbordgehens (Boarding) und der Kontrolle eines Fischereifahrzeugs, bei der die bevollmächtigten Inspektoren eine Tätigkeit oder Umstände beobachten, die einen ernsthaften Verstoß gemäß Nummer 1 darstellen, unterrichten die Behörden des Flaggenstaats der Inspektionsschiffe umgehend — direkt und über das ICCAT-Sekretariat — den Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs. In solchen Fällen unterrichtet der Inspektor außerdem jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich nach seiner Kenntnis in der Nähe befindet.
 3. Die ICCAT-Inspektoren verzeichnen die durchgeführten Inspektionen und etwa festgestellte Verstöße im Logbuch des Fischereifahrzeugs.
 4. Der Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach der Inspektion gemäß Nummer 2 dieses Anhangs alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.
 5. Wird das Schiff nicht in einen Hafen beordert, so übermittelt der Flaggenmitgliedstaat innerhalb angemessener Fristen der Europäischen Kommission eine Begründung, die diese an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet, das sie anderen Vertragsparteien auf Anfrage zukommen lässt.

II. DURCHFÜHRUNG VON INSPEKTIONEN

6. Die Inspektionen werden von den von den Vertragsparteien bezeichneten Inspektoren durchgeführt. Die Namen der bevollmächtigten staatlichen Stellen und der zu diesem Zweck von ihrer jeweiligen Regierung bezeichneten Inspektoren werden der ICCAT mitgeteilt.
7. Schiffe, die internationale Boarding- und Inspektionspflichten im Einklang mit diesem Anhang übernehmen, führen eine besondere Flagge oder einen besonderen Wimpel, die bzw. der von der ICCAT zugelassen und von deren Sekretariat ausgegeben wird. Die Namen der für diese Zwecke eingesetzten Schiffe werden dem ICCAT-Sekretariat so bald wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten mitgeteilt. Das ICCAT-Sekretariat stellt die Angaben zu den bezeichneten

Inspektionsschiffen allen Parteien unter anderem durch Veröffentlichung auf seiner passwortgeschützten Website zur Verfügung.

8. Jeder Inspektor führt den von den Behörden des Flaggenstaats ausgestellten Dienstausweis nach dem Muster unter Nummer 21 bei sich.
9. Vorbehaltlich der vereinbarten Bestimmungen gemäß Nummer 16 stoppt ein Schiff, das die Flagge einer Vertragspartei führt und im Konventionsgebiet außerhalb der Gewässer unter seiner nationalen Gerichtsbarkeit Thunfisch oder thunfischartige Fische fängt, seine Fahrt, wenn ein Schiff mit einem Inspektor an Bord, das den unter Nummer 7 beschriebenen ICCAT-Wimpel führt, ein entsprechendes Signal nach dem internationalen Signalcode abgibt, sofern das Schiff nicht gerade aktiv fischt; in diesem Fall hält es seine Fahrt an, sobald es seine Fangtätigkeit beendet hat. Der Kapitän des Schiffs gestattet dem Inspektionsteam gemäß Nummer 10 an Bord zu gehen und stellt eine Lotsenleiter zur Verfügung. Der Kapitän willigt in die Kontrolle der Ausrüstung, der Fänge oder des Fanggeräts und aller einschlägigen Unterlagen durch das Inspektionsteam ein, die dieses für erforderlich hält, um zu überprüfen, ob die für den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs geltenden Empfehlungen der ICCAT beachtet werden. Der Inspektor kann alle Erklärungen verlangen, die er für notwendig hält.
10. Die Größe des Inspektionsteams wird vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten bestimmt. Das Inspektionsteam ist so klein wie möglich, um die in diesem Anhang beschriebenen Aufgaben sicher wahrnehmen zu können.
11. Der Inspektor weist sich beim Anbordgehen durch den unter Nummer 8 genannten Dienstausweis aus. Der Inspektor beachtet allgemein anerkannte internationale Vorschriften, Verfahren und Gebräuche für die Sicherheit des inspizierten Schiffes und der Besatzung, beschränkt die Störung der Fischereitätigkeit oder des Verstauens des Erzeugnisses auf ein Mindestmaß und vermeidet, soweit möglich, jede Maßnahme, die die Qualität des Fangs an Bord beeinträchtigen würde.

Jeder Inspektor beschränkt seine Ermittlungen auf die Feststellung der Einhaltung der Empfehlungen der ICCAT, die für den Flaggenstaat des betreffenden Schiffes gelten. Bei seinen Inspektionen kann der Inspektor vom Kapitän des Fischereifahrzeugs jede erforderliche Unterstützung verlangen. Er erstellt einen Kontrollbericht in der von der ICCAT genehmigten Form. Er unterzeichnet seinen Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen oder einfügen zu lassen, die ihm sachdienlich erscheinen, und unterschreibt diese.

12. Eine Kopie des Berichts wird dem Kapitän des Schiffs und der Regierung des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die zuständigen Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die ICCAT weiterleitet. Wird ein Verstoß gegen die ICCAT-Empfehlungen festgestellt, so unterrichtet der Inspektor, soweit möglich, außerdem jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich nach seiner Kenntnis in der Nähe befindet.

13. Widerstand gegen einen Inspektor oder Nichtbeachtung seiner Anweisungen werden von dem Flaggenstaat des inspizierten Schiffes so behandelt, als würden diese Handlungen gegenüber einem Inspektor des eigenen Landes begangen.
14. Der Inspektor nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieser Regelung nach den Bestimmungen dieser Verordnung wahr; er untersteht bei seinem Einsatz jedoch weiterhin seiner nationalen Behörde und bleibt ihr gegenüber verantwortlich.
15. Die Vertragsparteien prüfen und behandeln die Inspektionsberichte, Sichtungsbögen gemäß der Empfehlung 94-09 und Erklärungen, die sich aus den Dokumentenprüfungen ausländischer Inspektoren im Rahmen der Regelung ergeben, nach denselben einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie Berichte ihrer eigenen Inspektoren. Eine Vertragspartei ist gemäß den Bestimmungen dieser Nummer jedoch nicht verpflichtet, dem Bericht eines ausländischen Inspektors einen höheren Beweiswert zuzuerkennen, als er im eigenen Land des Inspektors hätte. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um gerichtliche und andere Verfahren aufgrund eines von einem Inspektor im Rahmen der Regelung vorgelegten Berichts zu erleichtern.
16.
 - a) Die Vertragsparteien unterrichten die ICCAT jährlich zum 15. Februar über ihre vorläufigen Pläne für die Durchführung von Inspektionen im Rahmen dieser Verordnung in dem betreffenden Kalenderjahr; die ICCAT kann den Vertragsparteien Vorschläge zur Koordinierung ihrer diesbezüglichen nationalen Maßnahmen einschließlich der Zahl der Inspektoren und der Inspektionsschiffe machen.
 - b) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und die Pläne für die Teilnahme sind zwischen den Vertragsparteien anwendbar, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, die sie geschlossen haben; solch eine Vereinbarung wird der ICCAT mitgeteilt. Die Durchführung der Regelung wird jedoch bis zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien ausgesetzt, wenn eine von ihnen die ICCAT hiervon in Kenntnis gesetzt hat.
17.
 - a) Das Fanggerät wird nach den Vorschriften kontrolliert, die für das Teilgebiet gelten, in dem die Inspektion stattfindet. Der Inspektor gibt in seinem Inspektionsbericht das Teilgebiet an, in dem die Inspektion stattfand, und beschreibt etwa festgestellte Verstöße.
 - b) Der Inspektor ist befugt, alle in Gebrauch oder an Bord befindlichen Fanggeräte zu inspizieren.
18. Der Inspektor bringt an inspizierten Fanggeräten, die offensichtlich gegen die für den Flaggenstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs geltenden ICCAT-Empfehlungen verstoßen, eine von der ICCAT zugelassene Kennzeichnung an und hält diesen Sachverhalt in seinem Inspektionsbericht fest.
19. Der Inspektor kann das Fanggerät, die Ausrüstung, die Unterlagen oder jedes andere Element, das er für erforderlich hält, so fotografieren, dass die Merkmale, die nach seiner Auffassung nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, sichtbar sind; in diesem Fall werden die fotografierten Elemente in dem Bericht aufgelistet und dem Bericht an den Flaggenstaat Abzüge der Fotografien beigelegt.

20. Der Inspektor kann erforderlichenfalls alle Fänge an Bord inspizieren, um die Einhaltung der ICCAT-Empfehlungen zu überprüfen.
21. Muster für den Dienstausweis der Inspektoren:

ANHANG IX

Mindestnormen für Videoaufzeichnungen

Umsetzvorgänge

- (1) Das elektronische Speichermedium mit der Original-Videoaufzeichnung wird so schnell wie möglich nach dem Ende des Umsetzvorgangs dem regionalen ICCAT-Beobachter zur Verfügung gestellt, der es unverzüglich mit seinem Monogramm versieht, um jede weitere Manipulation zu vermeiden.
- (2) Die Originalaufzeichnung verbleibt über den gesamten Genehmigungszeitraums je nach Fall an Bord des Fangschiffs oder beim Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare.
- (3) Von der Videoaufzeichnung werden zwei identische Kopien hergestellt. Eine Kopie wird dem anwesenden regionalen ICCAT-Beobachter und eine dem nationalen Beobachter an Bord des Schleppers übermittelt, wobei letztere die Umsetzerklärung und die entsprechenden Fänge, auf die sie sich bezieht, begleitet. Dieses Verfahren gilt für nationale Beobachter nur bei Umsetzungen zwischen Schleppern.
- (4) Zu Beginn und/oder am Ende jeder Videoaufzeichnung ist die Nummer der ICCAT-Umsetzgenehmigung anzuzeigen.
- (5) Zeit und Datum der Aufzeichnung werden bei jeder Videoaufnahme laufend angezeigt.
- (6) Die Videoaufzeichnung schließt das Öffnen und Schließen des Netzes/der Netzöffnung vor Beginn der Umsetzung sowie Aufnahmen ein, auf denen zu erkennen ist, ob der aufnehmende und der abgebende Netzkäfig bereits Roten Thun enthalten.
- (7) Die Videoaufzeichnung ist kontinuierlich, sie wird nicht unterbrochen oder geschnitten und erfasst den gesamten Umsetzvorgang.
- (8) Die Videoaufzeichnung ist von ausreichender Qualität, um die Anzahl von umgesetztem Roten Thun schätzen zu können.
- (9) Ist die Videoaufzeichnung zu schlecht, um die Anzahl von umgesetztem Rotem Thun schätzen zu können, verlangen die Kontrollbehörden eine neue Umsetzung. Bei der neuerlichen Umsetzung wird der gesamte Rote Thun im annehmenden Netzkäfig in einen anderen, leeren Netzkäfig umgesetzt.

Einsetzen in Netzkäfige

- (1) Das elektronische Speichermedium mit der Original-Videoaufzeichnung wird so schnell wie möglich nach dem Ende des Einsetzvorgangs dem regionalen ICCAT-Beobachter zur Verfügung gestellt, der es unverzüglich mit seinem Monogramm versieht, um jede weitere Manipulation zu vermeiden.

- (2) Die Originalaufzeichnung verbleibt gegebenenfalls über die Laufzeit der Genehmigung in der Thunfischfarm.
- (3) Von der Videoaufzeichnung werden zwei identische Kopien hergestellt. Eine Kopie wird dem in der Thunfischfarm eingesetzten regionalen ICCAT-Beobachter übergeben.
- (4) Zu Beginn und/oder am Ende jeder Videoaufzeichnung ist die Nummer der ICCAT-Einsatzgenehmigung anzuzeigen.
- (5) Zeit und Datum der Aufzeichnung werden bei jeder Videoaufnahme laufend angezeigt.
- (6) Die Videoaufzeichnung schließt das Öffnen und Schließen des Netzes/der Netzöffnung vor Beginn des Einsetzens ein und lässt erkennen, ob der aufnehmende und der abgebende Netzkäfig bereits Roten Thun enthalten.
- (7) Die Videoaufzeichnung ist kontinuierlich, sie wird nicht unterbrochen oder geschnitten und erfasst den gesamten Einsatzvorgang.
- (8) Die Videoaufzeichnung ist von ausreichender Qualität, um die Anzahl von umgesetztem Roten Thun schätzen zu können.
- (9) Ist die Videoaufzeichnung zu schlecht, um die Anzahl von umgesetztem Rotem Thun schätzen zu können, verlangen die Kontrollbehörden eine neue Einsetzung. Bei der neuerlichen Einsetzung wird der gesamte Rote Thun im annehmenden Aufzuchtkäfig in einen anderen, leeren Aufzuchtkäfig umgesetzt.

ANHANG X

Normen und Verfahren für die Programme und Berichtspflichten gemäß Artikel 44 Absätze 2 bis 7 und Artikel 45 Absatz 1

A- Verwendung von Stereokamerasystemen

Bei der Verwendung der nach Artikel 44 dieser Verordnung bei Einsatzvorgängen vorgeschriebenen Stereokamerasysteme ist Folgendes zu beachten:

1. Die Beprobungsintensität bei lebenden Fischen beträgt mindestens 20 % der Menge Fisch, die in Netzkäfige eingesetzt wird. Sofern dies technisch möglich ist, sollten lebende Fische sequentiell beprobt werden, wobei jedes fünfte Exemplar zu messen ist; eine solche Probe besteht aus Fischen, die in einer Entfernung von zwei bis acht Metern von der Kamera gemessen werden.
2. Die Abmessungen der Umsetzungsschleuse, die den abgebenden Netzkäfig mit dem annehmenden Netzkäfig verbindet, dürfen eine Breite von 10 m und eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.
3. Wenn die Längenmessungen des Fisches eine multimodale Verteilung ergeben (zwei oder mehr Kohorten unterschiedlicher Größen), besteht die Möglichkeit, für ein und denselben Einsatzvorgang mehr als einen Umrechnungsalgorithmus anzuwenden; um je nach der Größenkategorie des beim Einsetzen gemessenen Fisches die Länge bis zur Schwanzflossengabelung in Gesamtgewicht umzurechnen, werden die aktuellsten vom SCRS aufgestellten Algorithmen herangezogen.
4. Vor jedem Einsetzen in Netzkäfige müssen die Stereomessungen der Länge unter Verwendung einer Maßstableiste in einer Entfernung von 2 m bis 8 m validiert werden.
5. Bei der Mitteilung der Ergebnisse des Stereokameraprogramms ist die Fehlermarge anzugeben, die bei den technischen Spezifikationen des Stereokamerasystems zu erwarten ist und +/-5 % nicht übersteigen darf.
6. Der Bericht über die Ergebnisse des Stereokameraprogramms umfasst Einzelheiten zu allen vorstehend angeführten technischen Spezifikationen, einschließlich der Beprobungsintensität, der Art und Weise der Probenentnahme, der Entfernung von der Kamera, der Abmessungen der Umsetzschleuse und der Algorithmen (Verhältnis Länge/Gewicht). Der SCRS überprüft diese Spezifikationen und gibt erforderlichenfalls Empfehlungen zu ihrer Änderung ab.
7. Sind die Stereokameraaufnahmen zu schlecht, um das Gewicht des eingesetzten Roten Thuns schätzen zu können, ordnen die Behörden des für das Fangschiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats einen neuen Einsatzvorgang an.

B. Aufmachung und Nutzung der Programmresultate

1. Bei gemeinsamen Fangeinsätzen und für eine Aufzuchtanlage bestimmten Tonnarefängen, die nur eine Partei und/oder einen Mitgliedstaat betreffen, werden Entscheidungen über Differenzen zwischen dem Fangbericht und den Ergebnissen der Stereokameraprogramme in Bezug auf den gemeinsamen Fangeinsatz oder die Gesamtfänge der Tonnare getroffen. Bei gemeinsamen Fangeinsätzen, die mehr als

eine Partei und/oder mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, wird die Entscheidung über Differenzen zwischen dem Fangbericht und den Ergebnissen der Stereokameraprogramme in Bezug auf die Einsatzvorgänge getroffen, es sei denn, die Behörden aller Flaggenparteien/-mitgliedstaaten der am gemeinsamen Fangeinsatz beteiligten Fangschiffe haben etwas anderes vereinbart.

2. Der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat legt dem/der für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat oder Partei und der Kommission einen Bericht zusammen mit folgenden Unterlagen vor:

- a) technischer Bericht über das Stereokamerasystem, der Folgendes umfasst:
 - allgemeine Informationen: Art, Ort, Netzkäfig, Datum, Algorithmus;
 - Angaben zur Größenstatistik: Durchschnittsgewicht und -länge, Minimalgewicht und -länge, Maximalgewicht und -länge, Anzahl beprobter Fische, Gewichtsverteilung, Größenverteilung;
- b) ausführliche Programmsergebnisse mit Angaben zu Größe und Gewicht jedes beprobten Fisches;
- c) Einsatzbericht, der Folgendes umfasst:
 - allgemeine Angaben zum Vorgang: Nummer des Einsatzvorgangs, Name der Thunfischfarm, Nummer des Netzkäfigs, Nummer der Fangdokumente für Roten Thun, Nummer der ICCAT-Umsetzerklärung, Name und Flagge des Fangschiffs oder der Tonnare, Name und Flagge des Schleppers, Datum des Einsatzes des Stereokamerasystems und Name der Filmdatei;
 - zur Umrechnung von Länge in Gewicht verwendeter Algorithmus;
 - Vergleich zwischen den in den Fangdokumenten für Roten Thun (BCD) gemeldeten Mengen und den mit der Stereokamera ermittelten Mengen in Anzahl Fische, Durchschnittsgewicht und Gesamtgewicht (die Differenz wird nach folgender Formel berechnet: $(\text{Stereokamerasystem} - \text{BCD}) / \text{Stereokamerasystem} * 100$);
 - Fehlermarge des Systems;
 - bei Einsatzberichten zu gemeinsamen Fangeinsätzen/Tonnaren umfasst der letzte Einsatzbericht auch eine Zusammenfassung aller Angaben der vorangegangenen Einsatzberichte.

3. Bei Erhalt des Einsatzberichts treffen die Behörden des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats die Maßnahmen, die je nach den nachstehend genannten Sachlagen erforderlich sind:

- a) Das Gesamtgewicht, das das Fangschiff oder die Tonnare in den Fangdokumenten für Roten Thun gemeldet hat, liegt innerhalb der Spanne der Stereokameraergebnisse:
 - keine Freisetzungsanweisung;

- die Angaben in den Fangdokumenten für Roten Thun zur Anzahl und zum Durchschnittsgewicht werden (unter Verwendung der Anzahl Fische, die sich aus dem Einsatz der Kontrollkameras oder alternativer Techniken ergibt) geändert, während das Gesamtgewicht nicht geändert wird.
- b) Das Gesamtgewicht, das das Fangschiff oder die Tonnare in den Fangdokumenten für Roten Thun gemeldet hat, liegt unter dem niedrigsten Wert der Spanne der Stereokameraergebnisse:
- Freisetzungsanweisung auf der Grundlage des niedrigsten Werts der Spanne der Stereokameraergebnisse;
 - Freisetzung im Einklang mit dem Verfahren in Artikel 32 Absatz 2 und Anhang XI;
 - im Anschluss an die Freisetzung werden die Angaben in den Fangdokumenten für Roten Thun zur Anzahl und zum Durchschnittsgewicht (unter Verwendung der Anzahl Fische, die sich aus dem Einsatz der Kontrollkameras ergibt, abzüglich der Anzahl der freigesetzten Fische) geändert, während das Gesamtgewicht nicht geändert wird.
- c) Das Gesamtgewicht, das das Fangschiff oder die Tonnare in den Fangdokumenten für Roten Thun gemeldet hat, liegt über dem höchsten Wert der Spanne der Stereokameraergebnisse:
- keine Freisetzungsanweisung;
 - in den Fangdokumenten für Roten Thun werden die Angaben zum Gesamtgewicht (unter Verwendung des höchstens Werts innerhalb der Spanne der Stereokameraergebnisse), zur Anzahl Fische (unter Verwendung der Stereokameraergebnisse) und zum Durchschnittsgewicht entsprechend geändert.
4. Bei jeder relevanten Änderung der Fangdokumente für Roten Thun müssen die in Abschnitt 2 eingetragenen Werte (Anzahl und Gewicht) mit den Angaben in Abschnitt 6 übereinstimmen, und die Werte in den Abschnitten 3, 4 und 6 dürfen nicht höher als die in Abschnitt 2.
5. Im Falle des Ausgleichs von Differenzen, die in individuellen Einsatzberichten bei allen Einsetzungen aus einem gemeinsamen Fangeinsatz oder einer Tonnare festgestellt wurden, werden - unabhängig davon, ob eine Freisetzung notwendig ist oder nicht - alle betroffenen Fangdokumente für Roten Thun auf der Grundlage des niedrigsten Werts der Stereokameraergebnisse geändert. Die Fangdokumente für Roten Thun, die die Mengen freigesetzten Roten Thun betreffen, werden ebenfalls geändert, um das Gewicht/die Anzahl der Freisetzung zu widerspiegeln. Die Fangdokumente für Roten Thun zu Rotem Thun, der nicht freigesetzt wurde, bei dem jedoch die Ergebnisse aus den Stereokamerasystemen oder alternativen Techniken von den als gefangen und umgesetzt gemeldeten Mengen abweichen, werden ebenfalls geändert, um diese Differenzen widerzuspiegeln.

Die Fangdokumente für Roten Thun, die die Fänge betreffen, aus denen Fische freigesetzt wurden, werden ebenfalls geändert, um das Gewicht/die Anzahl der Freisetzung zu widerspiegeln.

ANHANG XI

Freisetzungsprotokoll

1. Die Freisetzung von Rotem Thun aus Transport-/Aufzuchtnetzen in die See wird mit Videokamera aufgezeichnet und von einem regionalen ICCAT-Beobachter beobachtet, der einen Bericht verfasst und diesen zusammen mit den Videoaufzeichnungen dem ICCAT-Sekretariat übermittelt.
2. Wurde eine Freisetzungsanweisung erlassen, so ersucht der Betreiber der Thunfischfarm um Entsendung eines regionalen ICCAT-Beobachters.
3. Die Freisetzung von Rotem Thun aus Tonnaren in die See wird von einem nationalen Beobachter beobachtet, der einen Bericht verfasst und diesen den Aufsichtsbehörden des zuständigen Mitgliedstaats übermittelt.
4. Vor einer Freisetzung haben die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats die Möglichkeit, eine Kontrollumsetzung anzuordnen, bei der die Anzahl und das Gewicht der freizusetzenden Fische mithilfe konventioneller Kameras und/oder Stereokameras geschätzt werden.
5. Die Behörden des Mitgliedstaats können jede zusätzliche Maßnahme treffen, die sie für erforderlich halten, um zu gewährleisten, dass die Freisetzung zu einer Zeit und an einem Ort stattfindet, die am ehesten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Fisch zum Bestand zurückkehrt. Der Betreiber ist für das Überleben des Fisches verantwortlich, bis die Freisetzung stattgefunden hat. Diese Freisetzungen finden innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Umsetzungen statt.
6. Nach Abschluss der Entnahmen werden in der Thunfischfarm verbliebene Fische, für die kein ICCAT-Fangdokument für Roten Thun vorliegt, im Einklang mit den Verfahren des Artikels 32 Absatz 2 und dieses Anhangs freigesetzt.

ANHANG XII

Umgang mit totem Fisch

Bei Fangtätigkeiten von Rindwadenfängern werden die Mengen Fisch, die tot in der Ringwade vorgefunden werden, in das Logbuch des Fischereifahrzeugs eingetragen und entsprechend von der Quote des Mitgliedstaats abgezogen.

Aufzeichnung/Handhabung von totem Fisch bei der ersten Umsetzung

- 1) In den dem Betreiber des Schleppers ausgehändigten Fangdokumenten für Roten Thun sind Abschnitt 2 (Gesamtfang), Abschnitt 3 (Handel mit lebendem Fisch) und Abschnitt 4 (Umsetzung – einschließlich „toter“ Fische) ausgefüllt.

Die in den Abschnitten 3 und 4 eingetragenen Gesamtmengen müssen den in Abschnitt 2 eingetragenen Mengen entsprechen. Die Fangdokumente für Roten Thun werden von der Original-ICCAT-Umsetzerklärung gemäß dieser Verordnung begleitet. Die in der ICCAT-Umsetzerklärung gemeldeten Mengen (lebend umgesetzt) müssen den Mengen entsprechen, die in Abschnitt 3 der damit zusammenhängenden Fangdokumente für Roten Thun eingetragen sind.

- 2) Ein Doppel der Fangdokumente für Roten Thun, der den Abschnitt 8 (Handelsangaben) umfasst, wird ausgefüllt und dem Betreiber des Hilfsschiffs ausgehändigt, der den toten Roten Thun zur Küste bringt (oder er verbleibt auf dem Fangschiff, wenn dies direkt an der Küste anlandet). Diese toten Fische und das Doppel der Fangdokumente für Roten Thun werden von einer Kopie der ICCAT-Umsetzerklärung begleitet.
- 3) Die Mengen toten Fisches werden in den Fangdokumenten für Roten Thun des Fangschiffs, das den Fang getätigt hat, oder – im Falle gemeinsamer Fangeinsätze – in den Fangdokumenten für Roten Thun der Fangschiffe oder eines Schiffs unter anderer Flagge, das an dem gemeinsamen Fangeinsatz beteiligt war, erfasst.

ANHANG XIII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 302/2009	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1 und 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 4 Absätze 3 und 5	Artikel 7
Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2
Artikel 4 Absatz 6 Buchstaben a und b und Unterabsatz 2	Artikel 52
Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 4 Absätze 7, 8, 9, 10, 11 und 12	-
Artikel 4 Absatz 13	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 15	Artikel 17
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 5 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6	Artikel 8 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6
Artikel 5 Absätze 7 und 8 sowie Absatz 9 Unterabsatz 1	-
Artikel 5 Absatz 9 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 6	Artikel 9
Artikel 7	Artikel 10 und 11
Artikel 8	Artikel 16
Artikel 9 Absätze 1 und 2	Artikel 13 Absätze 1 und 2
Artikel 9 Absätze 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10	Anhang I
Artikel 9 Absatz 6	-
Artikel 9 Absatz 11	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 9 Absätze 12, 13, 14 und 15	Artikel 14
Artikel 10	-
Artikel 11	Artikel 15 Absätze 2, 3 und 5
Artikel 12 Absätze 1, 2, 3 und 4	Artikel 18
Artikel 12 Absatz 5	-
Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 18
Artikel 13 Absatz 4	-
Artikel 14 Absätze 1, 2, 3 und 5	Artikel 19
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 15	Artikel 21
Artikel 16	Artikel 27 Absätze 1, 3, und 4
Artikel 17	Artikel 28
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 23
Artikel 18 Absatz 2	Anhang II
Artikel 19	Artikel 22 Absätze 1, 2, und 3
Artikel 20 Absätze 1 und 2	Artikel 24 Absätze 1, 2, und 3
Artikel 20 Absätze 3 und 4	Artikel 25
Artikel 21	Artikel 29 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7
Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2	Artikel 31 Absätze 1, 3 und 5

Verordnung (EG) Nr. 302/2009	Diese Verordnung
Unterabsatz 1	
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 2
Artikel 22 Absatz 4	Artikel 36 Absätze 1, 2, und 3
Artikel 22 Absatz 5	Anhang II
Artikel 22 Absatz 6	Artikel 31 Absatz 6
Artikel 22 Absatz 7	Artikel 33 Absatz 1 und Anhang IX
Artikel 22 Absatz 8 und Absatz 9 Unterabsatz 1	Artikel 34
Artikel 22 Absatz 9 Unterabsatz 2	-
Artikel 22 Absatz 10	Artikel 37
Artikel 23	Artikel 30
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 24 Absätze 2, 4 und 6	Artikel 38 Absätze 2, 3, 4 und 5
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 39 Absätze 1 und 2
Artikel 24 Absatz 5	Artikel 40
Artikel 24 Absatz 7	Artikel 42 Absatz 1 und Anhang IX
Artikel 24 Absatz 8 Unterabsatz 1	Artikel 43 Absätze 1 und 2
Artikel 24 Absatz 9	-
Artikel 24 Absatz 10	Artikel 46
Artikel 24a	Anhang X
Artikel 25	Artikel 47
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 4
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 3	Artikel 24 Absatz 5
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 5
Artikel 27 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 27 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 24
Artikel 28	Artikel 53
Artikel 29	Artikel 50
Artikel 30	Artikel 48
Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, c und h	Artikel 51 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6
Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und g	Anhang VII
Artikel 31 Absätze 3 und 4	Anhang VII
Artikel 32	Artikel 33 Absätze 2, 3 und 4 Artikel 42 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 33	-
Artikel 33a	Artikel 51
Artikel 34	Artikel 54
Artikel 35	-
Artikel 36	-
Artikel 37	Artikel 55
Artikel 38	Artikel 56
Artikel 38 a	Artikel 59 Absätze 1 und 2
Artikel 39	Artikel 61
Artikel 40	-
Artikel 41	Artikel 62